

Lockerung des Kündigungsschutzes soll Kleinbetriebe flexibler machen

Ein Beitrag von Dr. jur. Thomas Wolf, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Büdingen

Der Wirtschaftsstandort Deutschland soll gestärkt werden. In diesem Zusammenhang plädierte jüngst Bundesarbeitsminister Wolfgang Clement (SPD) dafür, den Kündigungsschutz in Kleinbetrieben zu lockern. Hierzu sollte man zunächst wissen, dass die Regelungen des Kündigungsschutzes im wesentlichen zwischen den Tarifpartnern (Gewerkschaften und Arbeitgeberverband) im sogenannten „Hattenheimer-Entwurf“ selbst ausgehandelt wurden. Sicherlich geschah dies unter anderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Später hat man durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25.9.1996 den Kündigungsschutz gelockert. Der Schwellenwert (= Mindestbeschäftigtenzahl für die Geltung des Kündigungsschutzes) wurde hier auf über zehn Beschäftigte erhöht. In Umsetzung der damaligen Koalitionsvereinbarung vom 20.10.1998 haben die Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen diese Reform kurzfristig zurückgenommen und den alten Zustand wieder eingeführt. Nach der derzeitigen Gesetzeslage gilt damit folgendes:

Arbeitgeber, die nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen, können grundsätzlich „frei“ kündigen. Nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten und der Beschäftigung von mehr als fünf Arbeitnehmern greift das Kündigungsschutzgesetz. D. h. der Arbeitgeber ist hiernach zur Kündigung berechtigt, wenn bestimmte Gründe vorliegen. Derartige Gründe können sein: personenbedingte Gründe (z.B. Krankheit), verhaltensbedingte Gründe und betriebsbedingte Gründe.

Sofern der Arbeitnehmer gegen eine Kündigung innerhalb einer Frist von drei Wochen vor dem Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage einlegt, kommt es zu einer gerichtlichen Überprüfung der Kündigungsgründe. Der Arbeitgeber ist hier in vollem Umfang darlegungs- und beweisbelastet. Der vom Bundesarbeitsminister zur Diskussion gestellte Vorschlag sieht vor, den Kündigungsschutz in Kleinbetrieben zu lockern. Damit soll den Kleinbetrieben künftig größere Flexibilität eingeräumt werden. In der Diskussion ist insbesondere eine Erhöhung des Schwellenwertes und damit eine Vereinfachung des Kündigungsrechts in Kleinbetrieben. Verständlicherweise stößt dieser Vorschlag auf wenig Gegenliebe seitens Arbeitnehmern und Gewerkschaften. Es

bleibt abzuwarten, ob die Bundesregierung den Mut hat, dieses sensible Thema anzupacken. Eine Entlastung des Mittelstandes ist jedenfalls nicht zu erwarten, da dort aufgrund der Beschäftigtenzahl in jedem Fall weiter Kündigungsschutz besteht.

In der arbeitsrechtlichen Fachpresse wird derzeit eine grundlegende Reform des Kündigungsrechts diskutiert. Einer der



Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Thomas Wolf (Büdingen).

Vorschläge sieht die Einführung eines „freien“ Kündigungsrechts vor. Sollte die Kündigung allerdings ohne Vorlieben bestimmter (personenbedingte-, verhaltensbedingte-, betriebsbedingte-) Gründe erfolgen, soll der Arbeitgeber verpflichtet sein, eine Abfindung zu zahlen. Die bisherigen Kündigungsschutzverfahren würden sich damit in „Abfindungsverfahren“ wandeln. Zur Begründung des Vorschlages wird im Wesentlichen aufgeführt, dass die wirtschaftlichen Risiken eines Kündigungsschutzprozesses auf Arbeitgeberseite oft nicht beherrschbar seien. Im übrigen entspräche die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Abfindungszahlung auch gängiger Praxis. So gehe es vor den Arbeitsgerichten weniger um die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, sondern

vielmehr um die Beendigung gegen Abfindungszahlung. Der in der Fachliteratur diskutierte Reformvorschlag dürfte insofern „ehrlicher“ sein.

Soweit der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Ludwig Georg Braun, vorschlägt, Arbeitnehmer sollten in den kommenden fünf Jahren 500 Stunden „umsonst“ arbeiten, handelt es sich zweifellos um eine ausgesprochen innovative Idee. Hier wird allerdings zu beachten sein, dass nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Arbeitgeber zur Einhaltung der arbeitsvertraglichen Vergütungs-Pflichten gehalten sind.

Münzenberg

Schlachtfest

MÜNZENBERG. Am Sonntag, 26. Januar, findet ab 11.30 Uhr im Rathaus das Schlachtfest des Obst- und Gartenbauvereins statt. Dazu ist die gesamte Bevölkerung eingeladen.

Kirmesburschen tagen

MÜNZENBERG. Am Freitag, 7. Februar, findet ab 20.00 Uhr im gasthaus „Zum Löwen“ die Jahreshauptversammlung der Münzenberger Kirmesburschen und Kirmesmädchen statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. Berichte des Vorstandes, Anträge, Satzungsänderung, Wahlen und Verschiedenes. Anträge können bis zum 31. Januar beim Vorstand eingereicht werden.

Monika Hohlmeier in Bad Nauheim

BAD NAUHEIM (pd). Zu einer Wahlveranstaltung wird die bayerische Kultusministerin Monika Hohlmeier am heutigen Freitag, 24. Januar, um 20.00 Uhr nach Bad Nauheim in den Konzertsaal an der Trinkkuranlage in Bad Nauheim kommen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung werde die Schulpolitik stehen, wie der Vorsitzende der CDU Bad Nauheim, MdL Klaus Dietz, mitteilte.

Geburtsvorbere

BUTZBACH (pe). In der Evangelischen Familien-Bildungsstätte Butzbach, Tausstr. 16, beginnt am Mittwoch, 5. Februar, um 17.15 Uhr ein Kurs „Geburtsvorbereitung für Frauen mit Kinderbetreuung“.